

Auch diese Angaben sind wieder mit anderen bekannten Fakten zu verbinden. Balduin V. war der Sohn Sibylles, der Tochter König Amalrichs, und des Markgrafen Wilhelm Langschwert von Montferrat, der auf Einladung König Balduins IV. und der Großen des Königreichs Anfang Oktober 1176 ins Heilige Land gekommen war und gemäß einem vorher abgeschlossenen Vertrag vierzig Tage darauf — also Mitte November 1176 — Sibylle heiratete, um dem an Aussatz erkrankten Balduin IV. zur Seite zu stehen und nach dessen Tod die Krone des Reiches zu erhalten. Die politischen Erwartungen erfüllten sich nicht, da Wilhelm nach längerer Krankheit schon im Juni 1177 starb und ein ungeborenes Kind hinterließ⁶⁸⁾, dessen Geburt zwischen Anfang August 1177 (ausgehend von Mitte November 1176 als Zeitpunkt der Heirat) und März 1178 liegen muß.

Das erste Datum jedoch liegt zu früh, wie sich aus der Historia Wilhelms von Tyrus ergibt. Im August 1177 erschien nämlich Graf Philipp von Flandern im Heiligen Land, angeblich um den bedrängten Christen zu Hilfe zu kommen, in Wirklichkeit, wie sich bald zeigte, mit viel weitergehenden Absichten, wenn auch seine letzten Hintergedanken angesichts eines wechselvollen Hin und Her in Entschlüssen, Sinnesänderungen und neuen Plänen nicht mehr sicher zu bestimmen sind. Zwei Punkte freilich werden deutlich: einmal wollte er einen König von Ägypten einsetzen lassen, zum anderen vermutlich aufgrund seiner nahen Verwandtschaft bestimmenden Einfluß auf die Verheiratung bzw. Wiederverheiratung der beiden Töchter König Amalrichs, Sibylle und Isabella, nehmen. Als er dieses Anliegen schließlich offenbarte, antwortete ihm Wilhelm von Tyrus, daß nach lange geübtem Brauch eine Witwe, und vor allem wenn sie schwanger sei, nicht vor Ablauf eines Jahres eine zweite Ehe schließen solle. Als Erläuterung für den Leser fügt er dann hinzu: *vix praetierant tres menses a morte mariti*⁶⁹⁾.

Diese Verhandlungen fanden also im September 1177 statt und damals war Balduin V. noch nicht geboren. Man wußte daher auch noch nicht — für die Zukunft die entscheidende Frage —, ob das ungeborene Kind ein Sohn oder eine Tochter sein werde. Trotz der Absage an seine Forderungen blieb Philipp über das Herbstpassagium hinaus im Osten und kehrte erst nach Ostern 1178 nach Hause⁷⁰⁾. Zu diesem Zeitpunkt war Balduin V. sicher geboren und damit ein präsidentiver Nachfolger für Balduin IV. vorhanden. Es macht den Anschein, als ob Philipp in jedem Fall die Geburt des Kindes abwarten wollte, so daß diese wohl noch über den letzten Schiffahrtstermin im Oktober hinauszuschieben ist.

Andererseits kann die Angabe Wilhelms von Tyrus *vix annorum quinque* nicht im engen Sinne, wie es der Übersetzer tut, als „noch nicht fünf Jahre“ verstanden werden, was auf „nach November 1178“ führen würde. Und ebenso unhaltbar sind die Angaben des Itinerariums und diejenigen der Gestes des

⁶⁸⁾ Wilhelm von Tyrus XXI 13 S. 1025f.

⁶⁹⁾ Wilhelm von Tyrus XXI 14—15 S. 1027ff., die zitierte Stelle S. 1030; vgl. zu diesen Vorgängen jetzt Mayer, Kaiserrecht (wie oben Anm. 54) S. 201f. und Hans van Werveke, Filips van de Elzas en Willem van Tyrus (Mededelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren 33/2, 1971), vgl. aber DA 30, 283.

⁷⁰⁾ Wilhelm von Tyrus XXI 18ff. S. 1034ff., seine Abreise nach Ostern 1178 ebd. XXI 25 S. 1048; Siegbert von Gembloux, Continuatio Aquicinctina, MGH SS 6, 417.